

**Kritische Stellungnahme
des Fachschaftsrates für Geistes- und Gesellschaftswissenschaften
der Lehramt- Bachelor-/ Master- Studiengänge (FSR GG LaBaMa)
betreffend
des auslaufenden Staatsexamens für das alte Lehramtsstudium,
die Zulassungen für die Masterplätze im neuen Lehramtsstudium und
die Durchführung des Praxissemesters im neuen Master-
Lehramtsstudium**

Im Zuge des Bolognaprozesses erfolgt derzeit (Stand: Dezember 2014) auch die Umstellung der Lehramtsausbildung an den nordrheinwestfälischen Universitäten von den alten Staatsexamensstudiengängen auf die neue Bachelor/Master-Struktur. Im Augenblick befinden sich noch ca. 1800 Studierende in einem Staatsexamensstudiengang, während die erste Kohorte der neuen Lehramtsstudierenden bald den B.A. durchlaufen haben und nun in den Masterstudiengang wechseln müssen.

Im Sommersemester 2015 startet die erste Kohorte der MA-Lehramtsstudierenden in den ersten Durchlauf des sogenannten Praxissemesters.

Ebenfalls läuft im Sommersemester 2015 die Frist für die Beendigung des Grundstudiums im alten Lehramtsstudiengang nach der LPO 2003 in den Schulformen Gymnasium (GYM) und Berufskolleg (BK) aus. Die Frist für die anderen Schulformen wird bereits nach dem aktuellen Wintersemester 2014/15 abgelaufen sein.

Daraus ergeben sich aus unserer Sicht drei große Problemfelder, bei denen wir dringenden Handlungsbedarf sehen:

1. Auslaufen des alten Lehramtsstudiums nach der LPO 2003

(a) Die Übergangsordnung der Lehrämter nach LPO 2003¹ lassen keinen Zweifel daran, dass Studierende, die ihre Prüfungen, ungeachtet der Gründe und Umstände dafür, nicht innerhalb dieser Frist absolvieren können, sich zum Sommersemester 2016 bzw. 2017 nicht mehr zurückmelden können, also zwangsexmatrikuliert werden.

Eine Härtefallregelung, die bspw. im Falle schwerer Krankheit oder Schwangerschaft greifen könnte, sieht weder die Universitätsleitung noch das Landesprüfungsamt vor. Sollte es also bei Studierenden dazu kommen, dass sie ihre Prüfungen aus nicht vorauszusehenden Gründen nicht fristgerecht anmelden und/oder absolvieren können, verfällt die gesamte Studienzeit inkl. aller erbrachter Leistungen für den eingeschriebenen Studiengang.

Ein Umschreiben in den neuen BA/MA Studiengang ist nicht mehr möglich. Es muss eine neue Bewerbung mit Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgen, die nicht garantiert, dass bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden, da sich die Studienordnungen in manchen Fächern drastisch unterscheiden. Es geht also in jedem Fall Studienzeit und damit ggf. auch das Anrecht auf BAföG verloren!

¹ Vgl.:
http://www.uni-siegen.de/start/news/amtliche_mitteilungen/2011/35-2011_ordnung_auslaufen_erste_staatspruefung_lehramt_alle.pdf § 7, Abs. 4-5

(b) Es fehlt massiv an Kapazitäten in der Lehre und bei der Betreuung der Studierenden, insbesondere mangelt es auch Prüfungsberechtigten für die Studierenden des Staatsexamens.

Dies führt zum Einen zu einem Mangel an Seminaren. Bereits in der Vergangenheit haben Studierende mehrfach (u. a. mit den Bildungsprotesten/-streiks) darauf hingewiesen, dass ein Studium nicht daraus bestehen kann und darf, eine Studienordnung möglichst schnell und unflexibel abzuarbeiten, um nach möglichst kurzer Zeit genügend Leistungspunkte vorweisen zu können, sondern der allgemeinen Interessens- und Wissensbildung sowie der eigenen Schwerpunktbildung dienen muss. Seid dem hat sich die Situation nicht gebessert, sondern weiter verschärft: Notwendige und verpflichtende Seminare der Studienordnung ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr anzubieten – wie es derzeit geschieht – sorgt nicht nur für eine weitere Verschulung von Studium und Lehre, sondern führt auch dazu, dass Studierende zum Teil ihr Studium wegen einzelner, fehlender Veranstaltungen nicht beenden können.

Zum Anderen mangelt es auch an Prüfern*innen, insbesondere für die Studierenden des Staatsexamens. Es kann bereits jetzt nicht mehr gewährleistet werden, dass die Studierenden ihre Staatsarbeit in dem Fach ihrer Wahl schreiben können. Staatsprüfungen müssen zum Teil bis zu 2 Jahre im Voraus mit entsprechenden Prüfern*innen abgesprochen und festgelegt werden, da die Lehrenden den Mengen an Studierenden, die ihr Studium zwingend bis 2016 abschließen müssen, nicht gerecht werden können.

Neben der Belastung für die Studierenden ist hier auch der Druck auf die Dozierenden nicht außer Acht zu lassen, die versuchen, möglichst viele Studierende zu prüfen und damit ihre Kapazitäten zum Teil völlig überstrapazieren.

Die Universitätsleitung scheint nicht in der Lage zu sein, Umstände zu schaffen, die es allen Studierenden wie Dozierenden ermöglichen, die Staatsprüfungen in einem angemessenen Rahmen abzulegen.

(c) Neben den genannten strukturellen Umständen kommt ein weiterer Faktor erschwerend hinzu: Studierende der LPO 2003 sitzen in den meisten Veranstaltung neben einer Vielzahl von BA/MA Studierenden. Die unterschiedlichen Prüfungs- und Studienordnungen sehen jeweils unterschiedliche Leistungsanforderungen vor. Es müssen also für die sogenannten „alten“ Lehrämter jeweils gesonderte Prüfungen angeboten werden. Dies führt auf Seiten der Dozierenden verständlicherweise zum Teil zu Verwirrung und auch Unmut. Dies wiederum führt auf der anderen Seite jedoch dazu, dass sich einzelne Studierende in ihren Studiengängen und auch Veranstaltungen unwohl, wenn nicht sogar unerwünscht fühlen. Dies ergibt sich nicht aus dem fehlenden Willen der Dozierenden, die Studierenden mit in ihre Veranstaltungen einzubinden, sondern aus den mangelnden Möglichkeiten seitens der Universität dies umzusetzen.

2. Öffnung des Masterstudiengangs zum Sommersemester

Zum Sommersemester 2015 sollen die Masterstudiengänge des Lehramtes an der Universität Siegen (zeitgleich mit dem NRW-weiten Beginn der ersten Durchführung des Praxissemesters) zusätzlich zum regulären Beginn im Wintersemester eröffnet werden.

Da ein Lehramts-Masterstudium regulär (laut der Prüfungs- und Studienordnung) eigentlich nur im Wintersemester begonnen werden kann, ergeben sich zwangsläufig Probleme für die Studierenden:

(a) Da die wünschenswerte außerordentliche Öffnung des Masterstudiengangs im Sommersemester weder in der Studienordnung des Bachelor-, noch in der des

Masterstudiengangs vorgesehen ist, befürchten die Universität und die einzelnen Fächer/Fachseminare, nicht in der Lage zu sein, das notwendige Angebot an Lehrveranstaltungen und Betreuung gewährleisten zu können. Daraus folgt, dass einzelne Fächer/Seminare den Studiengang für ihr Fach nicht öffnen können bzw. wollen.

Da sich Studierende nur (!) für einen vollständigen Studiengang (Bildungswissenschaften *und* die zwei gewählten Fächer) bewerben und einschreiben können, verfällt mit der Schließung eines einzelnen Faches auch der Anspruch auf den gesamten Studienplatz, den Bachelorstudierende der Universität Siegen bevorzugt erhalten. Dies zieht in der Konsequenz mit sich, dass Studierende ihr Masterstudium entweder gar nicht und wenn, dann nicht in Siegen antreten können oder sich nach einem verlorenen Semester erneut regulär bewerben müssen.

(b) Nimmt man an, dass eine komplette Öffnung des Masterstudiengangs umgesetzt werden kann, erübrigen sich deswegen die Probleme nicht.

Wie bereits jetzt klar ist, werden selbst bei formaler Öffnung des Studiengangs nicht automatisch auch Veranstaltungen angeboten bzw. geöffnet, an denen die Master-Erstsemesterstudierenden teilnehmen können. Stattdessen müssen die betroffenen Studierenden ein Semester anderweitig überbrücken. Dies geht weder mit einem Urlaubssemester noch mit einer – wie auch immer gearteten – Vollzeitbeschäftigung.

Auch dadurch verlängert sich die Studienzeit erneut um ein Semester. Diese Verzögerung führt außerdem in der Konsequenz dazu, dass nach Ablauf der Regelstudienzeit das Anrecht auf BAföG Zahlungen entfällt und eine sichere Finanzierung des Studiums nicht mehr gegeben ist.

3. Erste Kohorte im Praxissemester

Im Sommersemester 2015 startet der erste Versuch ein sogenanntes Praxissemester durchzuführen, dass in den neuen MA-Lehramtsstudiengängen zwingend vorgeschrieben ist. Für diese erste Kohorte werden sich einige der im Folgenden aufgelisteten Probleme noch nicht zwangsläufig ergeben, da aufgrund der geringen Anmeldezahlen die Zusicherung der Wunschschule gewährleistet werden kann und damit beispielsweise Probleme bezüglich des Lebensunterhaltes vielleicht zunächst nicht auftreten werden.

(a) Das für die Vergabe von Praxissemesterplätzen extra entwickelte Softwareprogramm², welches *alle* Universitäten des Landes NRW gemeinsam mehrere Millionen Euro gekostet hat, ist für alle Betroffenen nur schwer nachzuvollziehen. In Anbetracht der immensen Kosten, sollte davon ausgegangen werden können, dass dieses Programm möglichst viele individuelle Variablen bei der Vergabe der Plätze, also auch Sozialkriterien und Wunschangaben, berücksichtigen kann. Dies scheint auf Grund der im folgenden aufgeführten Grundlage nicht gegeben.

(b) Die bestehenden Sozialkriterien³ für die erste Kohorte beschränken sich auf die Pflege von Angehörigen und Kindern sowie physische und psychische Einschränkungen. In Anbetracht der systemischen Gegebenheiten, die Menschen mit pflegebedürftigen Angehörigen, Kindern und/oder etwaigen gesundheitlichen Einschränkungen ein Studium generell fast unmöglichen machen, lässt sich relativ schnell der Schluss ziehen, dass

² Vgl.: <https://www.pvp-nrw.de/anmelden/>

³ Alleinige Verantwortung für anerkannte Pflegefälle (12 Pkt.), Mitbetreuung eines Pflegefalls (4 Pkt.), alleinstehende(r) mit minderjährigen Kind(ern) im eigenen Haushalt (9 Pkt.), minderjährige Kinder (Pro Kind 4 Pkt.), Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen (2 Pkt.), Schwerbehinderung(50-100 %) (je nach GdB 5-10), Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber (5 Pkt.)

diese Sozialkriterien nur bei einem kleinen Teil der gesamten Studierenden greifen können. Somit werden die Bedürfnisse der restlichen Studierendenschaft nicht berücksichtigt.

Unter diese Bedürfnisse fallen neben privaten Lebensumständen, wie beispielsweise Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften⁴, auch existenzielle Notwendigkeiten, die den Lebensunterhalt sicherstellen. Die Ausübung eines Nebenjobs lässt sich durch die unter Umständen anfallenden An- und Abfahrtswege, dem Verfassen eines Portfolios, der Durchführung von eigenem Unterricht und dem verpflichtenden Forschungsprojekt pro Fach unter zeitlichen Aspekten nicht bewältigen.

Ebenso wird die ehrenamtliche Arbeit einzelner Studierender, die neben der Arbeit in studentischen bzw. universitären Gremien genauso die außeruniversitären Ehrenämter beinhaltet, nicht berücksichtigt.

(c) Durch diesen Umstand ergibt sich ein weiteres Problem für Studierende während der gesamten Zeit des Praxissemesters: Viele Studierende müssen arbeiten gehen, um sich ihren Lebensunterhalt und das Studium finanzieren zu können, da sie entweder kein oder nur sehr wenig BAföG erhalten und/oder aus Familien stammen, die den kompletten Umfang an Ausgaben nicht tragen können.

Dadurch, dass sich durch die Öffnung des Masterstudiengangs zum Sommersemester (s.o.) eine Verzögerung des Studiums oft nicht vermeiden lässt, werden die finanziellen Engpässe durch das Wegfallen der BAföG Zahlungen für viele Studierende erst um einiges später, nämlich in der Abschlussphase ihres Studiums, spürbar. Eine anderweitige Finanzierung der Lebensunterhaltskosten, etwa in Form einer Aufwandsentschädigung oder entlohnten Tätigkeit, sieht das Land NRW nicht vor.

Beachtet man neben den bereits genannten Aspekten auch den möglichen Einsatz von Studierenden im Praxissemester als reine Vertretungskräfte, die die Schulen sicherlich gerne – da unentgeltlich – aufnehmen werden, sollte das Land NRW für die Vergütung der Studierenden im Praxissemester aufkommen oder für eine andere Art der Finanzierung Sorge tragen.

Ein weiterer Grund, der für die Vergütung des Praxissemesters spricht, ist die Tatsache, dass das Referendariat um ein halbes Jahr (nämlich das halbe Jahr Praxissemester) verkürzt worden ist und das Praxissemester somit als zusätzliche Praxisphase in das Studium eingegliedert worden ist. Die Gelder, die die Verkürzung einspart, ließen sich also problemlos auf das Praxissemester übertragen.

(d) Wie aus der Handreichung zum Praxissemester, herausgegeben vom Zentrum für Lehrerbildung⁵, hervorgeht müssen die Studierenden während des gesamten Semesters von montags bis donnerstags in der ihnen zugeteilten Schule anwesend sein und freitags an den Begleitveranstaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) und der Universität teilnehmen. Alle Studierenden der Lehramtsstudiengänge müssen neben den Bildungswissenschaften mindestens zwei weitere Fächer studieren. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass es für beide Institutionen (ZfsL und Universität) organisatorisch nicht zu leisten ist, in allen Fächern die notwendigen und verpflichtenden Begleitseminare so anzubieten, dass alle Studierende daran teilnehmen können. Eine zeitliche Überschneidung lässt sich nicht vermeiden und macht einen Ablauf, wie ihn die Theorie vorsieht, unmöglich.

⁴ Vgl.: Art. 6 (1) GG.

⁵ Einzusehen unter: <https://www.uni-siegen.de/zlb/praxiselemente/ma/downloads/handreichung-praxissemester.pdf> (Stand: 01.12.2014)

Wir fordern die Universität Siegen zu Folgendem auf:

- Umfangreichere Sozialkriterien bei der Vergabe der Praxissemesterplätze
- Öffnung des MA-Studiengangs in allen Fächern/Seminaren zum Sommersemester
- Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Lehre und Betreuung für die Studierenden im Sommersemester
- Eine klare Härtefallregelung für die auslaufenden Studiengänge
- Schaffung von Kapazitäten bzgl. Lehre, Betreuung und Prüfungsberechtigten

Die Universität Siegen und die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung fordern wir zu Folgendem auf:

- Klare und realistische Strukturierungen der Begleitseminare

Das Land NRW fordern wir dazu auf:

- Sorge zu tragen für die Vergütung der Arbeitszeit während des Praxissemesters



Der
Univer
sität
Siege
n

Diese Stellungnahme wird unterstützt von: